

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997 und SaatG 1997 (Kontrollgebührentarif 2009 – KGT 2009)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 (1) Die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999,**Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Werden die Gebühren auf Aufforderung nicht entrichtet, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren, die bei Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz 1999 anfallen, sind bei der Antragseinbringung zu entrichten.
 - (3) Sind Erledigungen im Zuge der Überwachung und Kontrolle notwendig, die nicht im KGT 2009 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von 62,13 EURO/Stunde berechnet wird und der Partei spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
 - (4) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 62,13 Euro/Stunde berechnet wird und der Partei spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
 - (5) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes verrechnet.
 - (6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 2 Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.



§ 3 Der Kontrollgebührentarif 2009 – KGT 2009 tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft und ersetzt den Kontrollgebührentarif 2008 - KGT 2008 zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2007.

Anlage

| | | C-l-" |
|-----------|--|-------------|
| Code-Nr. | | Gebühr € |
| COUC IVII | Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des | |
| | Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, | |
| | Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle | |
| | einer Anzeige | |
| 1 | (exklusive der Kosten für die Probenahme,Prüfung und Bewertung) | |
| 12010 | Kosten für die Bearbeitung vor Ort | 101,57 |
| 12011 | Kosten für das Kontrollverfahren | 225,72 |
| 12012 | Kosten für die Beschlagnahme | 101,57 |
| | Kosten für die Bewertung der Anforderungen (je nach Aufwand, jedoch | |
| 12013 | mindestens) | 338,59 |
| | Kosten für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch | |
| 12014 | mindestens) | 338,59 |
| | Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des | |
| | Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, | |
| | Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Beanstandung | |
| 2 | (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung) | |
| 12020 | Kosten für die Bearbeitung vor Ort | 50,79 |
| 12020 | Kosten für das Kontrollverfahren | 20,73 |
| 12021 | (je nach Aufwand, jedoch mindestens) | 112,87 |
| | Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz | |
| 3 | 1999 | |
| | Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie | |
| | allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen | |
| 12020 | einer Zulassung | E64 20 |
| 12030 | (je nach Aufwand, jedoch mindestens) | 564,30 |
| 12031 | Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung | 79,01 |
| 12031 | Railinett einer Zulassung | 75,01 |
| 12032 | Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idgF | 128,80 |
| 12033 | Kosten für Nachschau und Probenahme, einschließlich Reiseaufwand | 67,72 |
| 12034 | Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen | 67,72 |
| 12001 | | <u> </u> |
| | Kosten für die Bearbeitung einer Registrierung und Eintragung in das | |
| 42025 | amtliche Verzeichnis gemäß Futtermittelverordnung 2000 idgF. (inklusive | 45.00 |
| 12035 | erste Jahresgebühr);(je nach Aufwand, jedoch mindestens) | 45,00 |
| | Jahresgebühr für die Registrierung und Überwachung gem. | |
| 12026 | Futtermittelverordnung 2000 idgF. für zugelassene und registrierte | 45,00 |
| 12036 | Futtermittelbetriebe; (je nach Aufwand, jedoch mindestens) Jahresgebühr für die Registrierung (incl. Eintragung in das amtliche | 45,00 |
| | Register) und Überwachung gem. Futtermittelverordnung 2000 idgF. für | |
| | registrierte Futtermittelbetriebe, deren Futtermittelanteil an der | |
| 12037 | gesamten Geschäftstätigkeit als geringfügig einzustufen ist. | 38,70 |